

# **Tarifvertrag zur Beschäftigungssicherung**

für Angestellte des Zeitungsverlagsgewerbes in  
Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein,  
die gewerblichen Mitarbeiter sowie die  
ehemaligen Angestellten der Druckindustrie

gültig ab 21.10.2011

# Tarifvertrag zur Beschäftigungssicherung

zwischen der

**ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft**  
Landesbezirk Hamburg und Nord  
Fachbereich Medien, Kunst und Industrie, Sitz Hamburg

und dem

**Verband der Zeitungsverlage Norddeutschland e.V.**,  
Sitz Hamburg

Die Tarifparteien beschließen mit folgender Vereinbarung die bisherigen tarifvertraglichen Regelungen

- Tarifvertrag Beschäftigungssicherung Zeitungsverlage Schleswig-Holstein vom 21.06.2005
- Tarifvertrag Beschäftigungssicherung Zeitungsverlage Mecklenburg-Vorpommern vom 06.07.2005
- Tarifvereinbarung über Beschäftigungssicherung und Ausbildung für die gewerblichen Arbeitnehmer der Druckindustrie vom 19.04.1996
- Tarifvereinbarung über Beschäftigungssicherung und Ausbildung für die Angestellten der Druckindustrie in Hamburg, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern vom 19.04.1996

zu ersetzen.

Zur Vermeidung von betriebsbedingten Kündigungen und zur Sicherung der Beschäftigung kann nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen von den übernommenen Regelungen des Manteltarifvertrages für gewerbliche Arbeitnehmer der Druckindustrie und der Angestellten der Druckindustrie in den Ländern Hamburg, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern sowie derjenigen Regelungen für Angestellte des Zeitungsverlagsgewerbes in Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein durch firmenvertragliche Vereinbarung abgewichen werden.

Gegenstände abweichender tarifvertraglicher Vereinbarungen können im Gegenzug zum Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen sein:

- **Kürzung der tariflichen Jahresleistung**  
(§ 9 MTV gewerbliche Arbeitnehmer,  
§ 11 MTV Druckangestellte,  
§ 9 MTV Verlagsangestellte)

- **Kürzung des Urlaubsgeldes**  
(§ 10 (2) 3 MTV gewerbliche Arbeitnehmer,  
§ 13 (1) MTV Druckangestellte,  
§ 12 (9) MTV Verlagsangestellte)
- **Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit bei entsprechender Gehalts- oder Lohnreduzierung**  
(§ 3 MTV gewerbliche Arbeitnehmer,  
§ 4 MTV Druckangestellte,  
§ 2 MTV Verlagsangestellte)

Von der Möglichkeit, eine solche abweichende Vereinbarung zu treffen, können Verlage Gebrauch machen, deren Gesamterlös aus Anzeigen und Vertrieb über den Zeitraum von mindestens zwei Quartalen rückläufig ist und die Prognose eine länger andauernde negative Entwicklung erwarten lässt. Der Verlag muss nachweisen, dass die Wirtschaftssituation nachhaltig derart beeinträchtigt ist, dass der Fortbestand von Arbeitsplätzen gefährdet ist. Der Nachweis muss auf Verlangen von ver.di durch ein Testat eines von ver.di vorgeschlagenen und dem betroffenen Verlag akzeptierten Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters erfolgen.

Die Beteiligungsrechte des Betriebsrates gem. BetrVG sind einzuhalten.

Lübeck, den 21.10.2011

Verband der Zeitungsverlage Norddeutschland e.V.

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft  
Landesbezirk Hamburg und Nord  
Fachbereich Medien, Kunst und Industrie

